



# Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung hat dem Vorstand durch Beschluss vom 06. November 2024 folgende Geschäftsordnung gegeben:

## § 1 Allgemeines

Der Vorstand in seiner Gesamtheit und jedes einzelne Vorstandsmitglied werden bei der Geschäftsführung die Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung gewissenhaft beachten.

Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes wird der ihm zugeordnete Aufgabenbereich kommissarisch, bis zur nächsten vom Vorstand einberufenden Mitgliederversammlung, von den übrigen Vorstandsmitgliedern verwaltet.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag bedarf der schriftlichen Form.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet sodann endgültig.

Minderjährige müssen zur Aufnahme in den Förderverein die vorherige Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen.

## § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vereins zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 3) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Jugendliche sind erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
- 4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet; die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt und in der Geschäftsordnung niedergeschrieben.



# Geschäftsordnung

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod des Mitgliedes
- b) freiwilligen Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- c) Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftlich Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein Ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

1. Grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen
2. Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste
4. Gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
5. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

### **Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.**

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Sie muss schriftlich binnen drei Wochen ab Erhalt der Entscheidung eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere sind die bis dahin fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



# Geschäftsordnung

## § 5 Vorstand

Stand: Dezember 2024

Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus 4 Personen

- |                    |                       |
|--------------------|-----------------------|
| a) 1. Vorsitzender | Ingolf Kugel          |
| b) 2. Vorsitzenden | Roland Vasquez Guzman |
| c) Schriftführer   | Dominik Diederichs    |
| d) Kassenwart      | Gabriele Szommer      |

Ein erweiterter Vorstand ist möglich, wenn die Mitgliederversammlung dies entscheidet, so kann der Vorstand noch mit 2 Personen zusätzlich erweitert werden.

- e) Beisitzer
- d) ein vom Gemeinderat zu bestimmendes Mitglied aus dem Gemeinderat

### **Aufgabenbereiche des Vorstandes:**

Heimat- und Dorfförderung  
Kultur und Veranstaltungen  
Bürgerdienste  
Finanzen  
Mitgliederbetreuung  
Öffentlichkeitsarbeit, Protokolle

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

In den Vorstand können alle Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Er führt die Geschäfte nach einer Zweijahresfrist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtsfrist nicht stattgefunden hat.



# Geschäftsordnung

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Über alle Verhandlungen, Besprechungen, Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Beisitzer, bei Verhinderung von einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 6 Kassenprüfer

Zur laufenden Prüfung der Kassen- und Buchführung sowie des Rechnungsabschlusses werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jährlich wird ein neuer Kassenprüfer gewählt

Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Prüfung vorzunehmen. Ihnen steht jederzeit die Einsichtnahme sämtlicher die Kassen und Buchführung betreffenden Schriftstücke zu.

## § 7 Gesamt- und Einzelgeschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm zugewiesenen Aufgabenbereich eigenverantwortlich, ist aber gehalten, die Bereichsinteressen stets dem Gesamtwohl des Vereins unterzuordnen.

## § 4 Ausschüsse und Aufgaben,- Verteilung und -Bereiche

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt der Vorstand.

1. Bestehen zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der Aufgabenbereiche, so entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
2. Die jeweiligen Aufgabenbereiche regeln ihre Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt und das Gesamtinteresse des Vereins nicht gestört wird.
3. Die Arbeitsbereiche handeln bei Willenserklärungen und bei Abschluss von Rechtsgeschäften immer nur als legitimierte Vertreter des Vereins. Die Legitimation erfolgt durch den Vorsitzenden.
4. Notwendige finanzielle Angelegenheiten regelt das Vorstandsmitglied in seinem Aufgabenbereich. Für Anschaffungen gilt eine Obergrenze von 1000€ pro Kalenderjahr.



# Geschäftsordnung

Das Aufgabenbereichsvermögen ist Vereinsvermögen.

## § 5 Koordinierungsaufgabe des Vorstandsvorsitzenden

Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorstandsvorsitzenden über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihren Aufgabenbereich. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Bereichsbezogenen Vorgänge mit den Gesamtzielen und Plänen des Vereins. Er schaltet die anderen Vorstandsmitglieder ein, soweit deren Bereiche betroffen sind.

## § 6 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Sitzungen sollen in der Regel vierteljährlich stattfinden. Bei Eilbedürftigkeit oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen. Vorstandssitzungen müssen stets dann stattfinden, wenn das Wohl des Vereins es erfordert.
2. Die Festlegung der Termine, die Einberufung und die Tagesordnung für Vorstandssitzungen, die Leitung dieser Sitzungen sowie das Sitzungsprotokoll sind Sache des Vorstandsvorsitzenden. Ist der Vorstandsvorsitzende an der Teilnahme an einer Vorstandssitzung gehindert, so wird die Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, zu verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Die erforderlichen Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind dem Vorstandsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Sitzungsleiter so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass eine ausreichende Vorbereitung des Gesamtvorstands ermöglicht wird. Die Punkte der Tagesordnung einer Vorstandssitzung, über die eine Beschlussfassung herbeigeführt werden soll, sind den Vorstandsmitgliedern durch den Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Sitzungsleiter unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen spätestens zwei Werktage zuvor mitzuteilen. Zeitliche Ausnahmen von dieser Regelung sollten nur in unvorhergesehenen Einzelfällen vorkommen.
5. Der Vorstand wird nach Möglichkeit seine Beschlüsse einstimmig fassen. Ergibt sich in einer zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit ausnahmsweise kein Einvernehmen, so bestimmt der Sitzungsleiter, ob abgestimmt oder die Beschlussfassung ausgesetzt werden soll. Bei Aussetzung muss über den Tagesordnungspunkt in der nächsten Vorstandssitzung ein Beschluss gefasst werden. Beschlüsse, die nicht einstimmig gefasst sind, werden im Protokoll mit dem jeweiligen Abstimmungsverhältnis kenntlich gemacht. 3 / 4
6. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder



# Geschäftsordnung

anwesend ist. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Ist der Vorstandsvorsitzende abwesend oder verhindert, so ist bei Stimmgleichheit der Beschlussvorschlag abgelehnt.

7. Über Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich eines in der Sitzung nicht anwesenden Vorstandsmitglieds soll nur verhandelt oder entschieden werden, wenn zu erwarten ist, dass das Vorstandsmitglied auch in der kommenden Sitzung verhindert sein wird und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Das betreffende Vorstandsmitglied ist unverzüglich über die Entscheidung zu unterrichten.
8. Widerspruch gegen ein Sitzungsprotokoll ist spätestens in der nächstfolgenden Vorstandssitzung beim Sitzungsleiter anzumelden, bei Abwesenheit (z.B. bei Krankheit oder Urlaub) innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung. Der Sitzungsleiter sorgt gegebenenfalls für Protokollberichtigung oder Ergänzung.

## § 7 Zwingende Entscheidungsbefugnis des Gesamtvorstands

- a) Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für den Verein sind, insbesondere über:
- b) Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Vorstand vorsehen,
- c) den Jahresabschluss des Vereins,
- d) Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind,
- e) Einberufung der Mitgliederversammlung und Anträge sowie Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
- f) die Entscheidung über das Verlangen, eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen nach Fragen der Geschäftsordnung.

## § 8 Ausführung der Entscheidungen

Die Ausführung der vom Gesamtvorstand beschlossenen Maßnahmen wird durch die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder veranlasst und durch den Vorstandsvorsitzenden überwacht. Sofern im Einzelfall eine Geschäftsverteilung noch nicht vorgenommen ist, obliegt die Veranlassung und Durchführung dem Vorstandsvorsitzenden.

## § 9 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom zuständigen Vorstandsmitglied berufen werden.



# Geschäftsordnung

Das Vorstandsmitglied ist in seinem Aufgabenbereich verantwortlich und unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des jeweiligen Ausschusses. 4 / 4

## § 10 Vertretung gegenüber der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung. Er holt die Zustimmung der Mitgliederversammlung in den nach Satzung vorgesehenen Fällen ein und hält die Mitgliederversammlung über die Lage des Vereins und den Gang der Geschäfte im Rahmen der satzungsgemäßen Berichtspflicht auf dem Laufenden.
2. In allen Angelegenheiten, die für den Verein von besonderem Gewicht sind, erstattet der Vorstandsvorsitzende dem Gesamtvorstand unverzüglich mündlich oder schriftlich Bericht. Bei Erfüllung dieser Aufgabe wird der Vorstandsvorsitzende von allen Vorstandsmitgliedern unterstützt.

## § 11 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt derzeit:

15,00€ Einzelperson bzw. 25,00€ für Partnergemeinschaft (2 Personen)

Der Zahlungstermin ist jährlich jeweils zum 01.07.

## § 12 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, alles ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Weitere Datenschutzregelungen zu Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.